

Gemeinde Ehningen
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung
Fassung vom 04.10.1994, zuletzt geändert am 21.11.2006.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 29.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

§ 3
Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt. Diese führt die Bezeichnung erste Betriebsleitung (zugleich technische Betriebsleitung) und Stellvertretende Betriebsleitung (zugleich kaufmännische Betriebsleitung). Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung entsprechen den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Ehningen dauernd auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben, soweit diese auf den Eigenbetrieb angewendet werden können. Soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, obliegt der Betriebsleitung insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Beide Betriebsleitungen sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.

Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen. Er kann anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten.

Artikel 2

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000 € festgesetzt.

Artikel 3

§ 5 enthält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeisteramt

Ausgefertigt:

Ehningen, den 30.11.2022

gez.

Lukas Rosengrün

-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.